

Evangelisch-reformierte Landeskirche  
des Kantons Zürich

Kirchenrat

Hirschengraben 50  
Postfach  
8024 Zürich  
Tel. 044 258 91 11

kirchenrat@zhref.ch  
www.zhref.ch

Kirchenrat

Protokollauszug

1. November 2023

Beschluss: KR 2023-571; Geschäft-  
/Dossier: 2018-468; Aktenplan: 1.12.2  
IDG-Status: öffentlich; Ref: KK  
Publikation: Dispositiv

---

## Änderung des Steuergesetzes (Steuervorlage 17): Stellungnahme zur Vorlage "Schritt 2"

---

### Der Kirchenrat beschliesst:

1. Der Kirchenrat nimmt zur Vorlage "Schritt 2 der Steuervorlage 17" wie folgt Stellung:

Vernehmlassung zur Vorlage "Schritt 2 der Steuervorlage 17"

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Gerne nimmt der Kirchenrat Stellung zur Vorlage "Schritt 2 der Steuervorlage 17". Der Kirchenrat hätte es begrüsst, wenn die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich im Rahmen der Vernehmlassung zur Stellungnahme eingeladen worden wäre. Die Erträge aus Steuern juristischer Personen sind für zahlreiche Kirchgemeinden bedeutend: In der Kirchgemeinde Opfikon betrug der Anteil der Steuererträge juristischer Personen am gesamten Steuerertrag im Rechnungsjahr 2022 75%, in der Kirchgemeinde Kloten 74%, in der Kirchgemeinde Wallisellen 60%, in der Kirchgemeinde Horgen 53%, in den Kirchgemeinden Zürich und Schlieren 49%. Bei 22 Kirchgemeinden machen die Steuererträge juristischer Personen einen Viertel oder mehr der Steuererträge aus. Vor diesem Hintergrund ist jede gesetzliche Anpassung mit so beachtlicher Auswirkung auf diese Steuererträge auch für zahlreiche Kirchgemeinden äusserst bedeutsam.

Durch die Vorlage 5495 (Änderung des Steuergesetzes vom 1. April 2019) setzte der Kanton Zürich die Vorgaben der STAF-Reform in kantonales Recht um. Bereits in den Ausführungen zur erwähnten Vorlage kündigte der Regierungsrat an, nach dem Inkrafttreten der Vorlage eine weitere Senkung des Gewinnsteuersatzes um einen Prozentpunkt zu beantragen. Auch wurde angekündigt, im Gegenzug die Teilbesteuerung von Dividenden von 50 Prozent auf 60 Prozent zu erhöhen.

Mit der nun vorliegenden Vorlage plant der Regierungsrat den zweiten Schritt zur Umsetzung der STAF-Reform wie angekündigt. Durch die Anpassung von § 18b sowie § 20 des Steuergesetzes (StG) erfolgt die Erhöhung der Dividendenbesteuerung und durch die Änderung von § 71 des StG die Senkung des Gewinnsteuersatzes.

Basierend auf den Rechnungszahlen 2022 würde die Senkung des Gewinnsteuersatzes um ein Steuerprozent die Steuererträge für alle Kirchgemeinden um 9,8 Millionen Franken reduzieren. Anlässlich der erstmaligen Senkung des Gewinnsteuersatzes 2021 wurde der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich sowie der Christkatholischen Kirchgemeinde Zürich eine temporäre Unterstützung zur

Abfederung der Steuerrückgänge gewährt (§ 4 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. April 2019 des Steuergesetzes). Um die zu erwartenden Steuerrückgänge bei der zweiten Senkung des Gewinnsteuersatzes teilweise aufzufangen, ersucht der Kirchenrat wiederum um eine vorübergehende Ausrichtung von Beiträgen analog zur erwähnten Übergangsbestimmung.

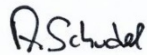
Der Kirchenrat dankt Ihnen für die wohlwollende Prüfung und Weiterbearbeitung seiner Anliegen.

Freundliche Grüße

Pfr. Michel Müller    Dr. Stefan Grotefeld  
Kirchenratspräsident    Kirchenratsschreiber

2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Katharina Kull-Benz, Mitglied des Kirchenrates
  - Kirchenratskanzlei, zur weiteren Bearbeitung (Versand)

Für richtigen Auszug



Arnold Schudel  
Kirchenratskanzlei